



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 22. Dezember 2005

Nr. 25

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 16.12.2005 | Fünfunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz . . . . .                                                                                                         | 495   |
| 16.12.2005 | Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet     | 496   |
| 16.12.2005 | Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung . . . . .                                                                                                                                            | 502   |
| 16.12.2005 | Landesgesetz über die Beteiligung des Regionalträgers an der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung . . . . .                                                          | 505   |
| 16.12.2005 | Architektengesetz (ArchG) . . . . .                                                                                                                                                               | 505   |
| 16.12.2005 | Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .                                                                                                          | 516   |
| 16.12.2005 | Zweites Landesgesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes . . . . .                                                                                                                                 | 518   |
| 16.12.2005 | Erstes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes . . . . .                                                                                                                   | 520   |
| 15.11.2005 | Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften . . . . . | 521   |
| 25.11.2005 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen . . . . .              | 522   |
| 25.11.2005 | Zweite Landesverordnung zur Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung . . . . .                                                                                                            | 523   |
| 28.11.2005 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes . . . . .                                                  | 524   |
| 1.12.2005  | Dreizehnte Landesverordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung . . . . .                                                                                                      | 525   |
| 7.12.2005  | Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO) . . . . .                                        | 525   |

## Fünfunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 321), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

Artikel 83 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Ordnungszahl „30.“ durch die Ordnungszahl „60.“ ersetzt.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesgesetz**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg,**  
**Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung**  
**und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet**  
**Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 26. Juli 2005 in Mannheim unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Das Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 60 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 230-1, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „, Rheinpfalz“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Regionalplanung für das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Ger-

mersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße bestimmt sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 496 – 497 –, BS Anhang I 136) in der jeweils geltenden Fassung.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 14 Abs. 7 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

**§ 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages nach dessen Artikel 20 tritt das Landesgesetz über den Abschluss eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 139, BS Anhang I 33) außer Kraft.

- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt und das Landesgesetz vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 139, BS Anhang I 33) nach Absatz 2 außer Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 16. Dezember 2005

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und  
Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung  
und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet**

**Inhaltsübersicht**

|                                                                               |                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Überschrift                                                                   | Artikel 10 Ausschüsse                                    |
| Präambel                                                                      | Artikel 11 Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender |
| Artikel 1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit                                 | Artikel 12 Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor      |
| Artikel 2 Errichtung des Verbandes Region Rhein-Neckar                        | Artikel 13 Raumordnungskommission                        |
| Artikel 3 Aufgaben des Verbandes                                              | Artikel 14 Deckung des Finanzbedarfs                     |
| Artikel 4 Beteiligungen                                                       | Artikel 15 Aufsicht                                      |
| Artikel 5 Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans | Artikel 16 Umbildung von Körperschaften                  |
| Artikel 6 Organe                                                              | Artikel 17 Übergangsvorschriften für Pläne               |
| Artikel 7 Verbandsversammlung                                                 | Artikel 18 Weiterführung des Vorsitzes                   |
| Artikel 8 Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter                     | Artikel 19 Vertragsdauer                                 |
| Artikel 9 Verwaltungsrat                                                      | Artikel 20 In-Kraft-Treten                               |

**Staatsvertrag**

**zwischen den Ländern**

**Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz**

**über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet**

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Raumordnung und -entwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet schließen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz folgenden Staatsvertrag.

**Artikel 1**

**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

- (1) Im Rhein-Neckar-Gebiet sollen alle Aufgaben der Raumordnung einschließlich der Regionalplanung, die über das Gebiet eines der vertragschließenden Länder unmittelbar oder mittelbar hinauswirken, sowie Aufgaben der Regionalentwicklung in ständiger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Interessen benachbarter Räume wahrgenommen werden.
- (2) Zum Rhein-Neckar-Gebiet im Sinne von Absatz 1 gehört
  1. in Baden-Württemberg das Gebiet der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises,
  2. in Hessen das Gebiet des Landkreises Bergstraße,
  3. in Rheinland-Pfalz das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Gernsheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

**Artikel 2**

**Errichtung des Verbandes Region Rhein-Neckar**

- (1) Zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Verband Region Rhein-Neckar als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet (Verband).
- (2) Für den Verband gilt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975, S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), mit Ausnahme von dessen § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend, soweit dieser Vertrag oder die Verbandssatzung keine Bestimmungen enthält. Die Beamtinnen und Beamten des Verbandes unterliegen dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.
- (3) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz

und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2.

### **Artikel 3 Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission (Artikel 13 Abs. 2).

(3) Planungen und Vorhaben des Verbandes, die besondere Interessen eines Landes berühren, sind vorab mit der jeweils zuständigen obersten Landesplanungsbehörde und den dafür zuständigen Fachressorts abzustimmen.

(4) Der Verband wirkt auf die Verwirklichung des einheitlichen Regionalplans hin, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und -programme. Er fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Der Verband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen.

(5) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes erforderlich ist, hat der Verband folgende umsetzungsorientierte Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Trägerschaft und Koordinierung für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionalbedeutsame Standortmarketing,
2. Trägerschaft und Koordinierung für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
3. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten,
4. Trägerschaft und Koordinierung für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
5. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismusmarketing.

### **Artikel 4 Beteiligungen**

(1) Der Verband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie zu einer dauerhaften Umlageerhöhung führt. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Erfüllung regionalbedeutsamer Entwicklungsaufgaben kann der Verband Gesellschaften gründen und vertragliche Vereinbarungen schließen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Artikel 5 Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans**

(1) Das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 als Satzung. Der den Gebietsteil nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 betreffende Planinhalt ist von dem hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des Regionalplans ist stets mit der Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

(4) Die Ziele und Grundsätze des einheitlichen Regionalplans für die Gebietsteile nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden durch eine Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg für verbindlich erklärt, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz erteilt wird, soweit der Regionalplan nach diesem Staatsvertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich in die vorgesehene räumliche Entwicklung des jeweiligen Landes einfügt.

(5) Der Verband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich.

(6) Kommt eine Genehmigung nach Absatz 4 mangels Einvernehmen nicht zustande, kann die jeweilige oberste Landesplanungsbehörde die Ziele und Grundsätze des Regionalplans für ihren Zuständigkeitsbereich genehmigen.

### **Artikel 6 Organe**

Organe des Verbandes sind  
die Verbandsversammlung,  
der Verwaltungsrat und  
die oder der Verbandsvorsitzende.

### **Artikel 7 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern im Verbandsgebiet sowie aus weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung

durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten; für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit über 25 000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen der weiteren Vertreterinnen und Vertreter stattfinden. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.

(3) Für je 25 000 Einwohner entsenden die Wahlorgane eine Vertreterin oder einen Vertreter, für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor festgestellt und dem Wahlorgan mitgeteilt.

(4) Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt.

(5) Weitere Vertreterinnen und Vertreter können nicht sein:

1. Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Verbands und
2. leitende Beamtinnen, leitende Beamte und leitende Angestellte der in Artikel 15 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind.

(6) Aus der Verbandsversammlung scheiden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der Landkreisordnungen der vertragschließenden Länder über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, dass eine oder ein in die Verbandsversammlung Gewählte oder Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(7) Tritt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet sie oder er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie oder er nicht wählbar war, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter festgestellt worden ist.

(8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen oberen und höheren sowie die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **Artikel 8**

### **Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter**

(1) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied der Wahlorgane kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können doppelt so viel Namen enthalten, wie weitere Vertreterinnen und weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet das jeweilige Wahlorgan. Dieses stellt auch das Wahlergebnis fest.

(3) Die aufgrund der Wahlvorschläge der Mitglieder der Wahlorgane zu wählenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen System verteilt. Wird von den Mitgliedern der Wahlorgane nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(4) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreterinnen und weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Artikel 9**

### **Verwaltungsrat**

Die Verbandsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Näheres regelt die Verbandssatzung.

## **Artikel 10**

### **Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann durch Verbandssatzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

## **Artikel 11**

### **Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Näheres regelt die Verbandssatzung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die oder der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

**Artikel 12****Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor**

- (1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.
- (2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ständig, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung.

**Artikel 13****Raumordnungskommission**

- (1) Die vertragschließenden Länder bilden eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden. In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne Stimmrecht ist zulässig. Die Kommission beschließt einstimmig.
- (2) Aufgabe der Raumordnungskommission ist es, die Ziele und die weiteren von den obersten Landesplanungsbehörden angegebenen Erfordernisse der Raumordnung für eine gemeinsame Entwicklung des Rhein-Neckar-Gebietes aufeinander abzustimmen. Sie kann insbesondere über den Planungszeitraum sowie über Form und Inhalt des Regionalplans Weisungen erteilen.
- (3) Die Raumordnungskommission kann fachpolitische Abstimmungsprozesse anregen.

**Artikel 14****Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhält für die Regionalplanung von jedem der vertragschließenden Länder jährlich einen Zuschuss. Die Höhe bestimmt sich nach den für das jeweilige Gebiet im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 maßgeblichen Landesregelungen für derartige Zuschüsse, für das Gebiet im Sinn des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Landkreisen, Städten und Gemeinden eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Artikel 4 bleibt unberührt.
- (3) Der Zuschuss für die Regionalplanung ist auf die Umlage der nach Absatz 2 Zahlungsverpflichteten des jeweiligen Landes anzurechnen.
- (4) Bisher von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und dem Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald gewährte Zuschüsse für Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden dem Verband gewährt.

**Artikel 15****Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg,

die im Einvernehmen mit den obersten Landesplanungsbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz entscheidet.

- (2) Unbeschadet der Regelungen des Artikel 5 gelten §§ 118, 120 bis 127 und § 129 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), entsprechend.

**Artikel 16****Umbildung von Körperschaften**

- (1) Der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, der Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald und die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.
- (2) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald sowie der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz endet jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar endet mit dem Ablauf des Monats, in dem erstmals die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung stattfindet. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung des Verbandes führt die bisherige Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar die Geschäfte weiter.
- (3) Die erstmalige Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter findet innerhalb von drei Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages statt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt abweichend von Artikel 7 Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Wahl durchgeführt wurde, frühestens jedoch am 1. Januar 2006.
- (4) Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages werden die Arbeitnehmer der in Absatz 1 genannten Körperschaften Arbeitnehmer des Verbandes.
- (5) Für die vorläufige Haushaltsführung des Verbandes bis zum Erlass der ersten Haushaltssatzung gilt die Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 2005 als Haushaltssatzung des Vorjahres.

**Artikel 17****Übergangsvorschriften für Pläne**

- (1) Es gelten fort der Raumordnungsplan des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Regionalplan des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald und der regionale Raumordnungsplan nach § 9 Abs. 1 sowie die Pläne nach § 9 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung oder sonstigen Änderung der in Absatz 1 genannten Pläne kann der Verband fortführen.

**Artikel 18****Weiterführung des Vorsitzes**

Der bisherige Vorsitzende des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter beruft die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder ein.

**Artikel 19**  
**Vertragsdauer**

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Für das Land Baden-Württemberg  
Mannheim, den 26. Juli 2005

Für das Land Hessen  
Mannheim, den 26. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mannheim, den 26. Juli 2005

**Artikel 20**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und ersetzt den bisherigen Staatsvertrag vom 3. März 1969. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Roland Koch, Ministerpräsident

Kurt Beck, Ministerpräsident

**Landesgesetz  
zum Ausbau der frühen Förderung  
Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten  
und in Kindertagespflege

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(3) Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder.

(4) Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(5) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(6) Über die notwendige Tagesbetreuung in Kindergärten, Horten, Krippen oder Kindertagespflege hinaus, können andere geeignete Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten“.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a**

Übergang zur Grundschule

(1) Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

(2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kindergärten arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, zwischen Kindergärten und Grundschulen vereinbart.“

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Angebote im Kindergarten“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.“

- c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

6. In § 6 werden die Worte „anderen geeigneten Kindertagesstätten oder in Tagespflege“ durch die Worte „in anderen für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

Tagesbetreuung von Kleinkindern

Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.“

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a**

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Diese Sicherstellungs-

verpflichtung gilt insbesondere für Förderangebote nach § 2 a Abs. 2.“

9. In § 10 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern von Kindertagesstätten bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Absatz 3.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11 Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „nach der Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder nach“ durch die Worte „auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 werden nach der Bezeichnung „BAT“ die Worte „und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen“ eingefügt.  
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird in Nummer 5 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach der Angabe „10 v. H.“ ein Komma angefügt sowie folgende Nummer 6 eingefügt:  
 „6. für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft in der Regel 5 v. H.“  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „alterserweiterten“ durch das Wort „altersgemischten“ ersetzt.  
 cc) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Werden in altersgemischten Gruppen Plätze für mindestens drei und höchstens sechs Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr geschaffen, entfällt die Eigenleistung

des Trägers für das dafür zusätzlich erforderliche Personal.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
 bb) In Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.  
 cc) In Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:  
 „6. 45 v. H. der Personalkosten für Kindertagesstätten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 6.“  
 dd) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:  
 „Das Land erstattet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 den Trägeranteil. Das Land gewährt Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zur Erstattung der nicht erhobenen Elternbeiträge an die Träger der Kindergärten nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und zur Rückzahlung der Elternbeiträge an die Erziehungsberechtigten nach § 13 Abs. 3 Satz 5.“  
 ee) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Das fachlich zuständige Ministerium kann zur Erprobung neuer Finanzierungsmodelle und im Rahmen von Sonderprogrammen Abweichungen von Satz 2 mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren.“

12. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

#### „§ 12 a Betreuungsbonus

(1) Werden in einer Verbandsgemeinde, einer verbandsfreien Gemeinde, einer großen kreisangehörigen oder einer kreisfreien Stadt am 31. Dezember eines Jahres mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, zahlt das Land einen Betreuungsbonus.

(2) Der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind beträgt 1 000,00 EUR. Von dieser Summe werden 70 v. H. an das Jugendamt, in dessen Bezirk die Gebietskörperschaft nach Absatz 1 liegt, gezahlt. Das Jugendamt leitet von dem Betreuungsbonus 45 v. H. an die Träger seines Bezirks nach der Zahl der durch die Einrichtungen des Trägers betreuten zweijährigen Kinder weiter. 30 v. H. werden zur Finanzierung der Landeszuweisungen nach § 12 Abs. 4 im Haushalt des Landes bereitgestellt.

(3) Werden in einer Gebietskörperschaft nach Absatz 1 am 31. Dezember eines Jahres mehr als 40 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2 050,00 EUR. Die Aufteilung der Summe erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 bis 4.

(4) Werden in einem Jugendamtsbezirk am 31. Dezember eines Jahres insgesamt mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, so erhält das Jugendamt eine Bonuszahlung in Höhe von 700,00 EUR für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und für die das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten zweijährigen Kinder wird ermittelt durch Division der Summe der vom Jugendamt insgesamt gezahlten Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch 45 000,00 EUR.

- (5) Die Betreuungsboni nach den Absätzen 1 bis 4 bleiben bei der Aufbringung der Personalkosten nach § 12 unberücksichtigt.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für das Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, wird kein Elternbeitrag erhoben. Enden die Schulferien vor dem 16. August, beginnt die Beitragsfreiheit am 1. August. Enden die Schulferien nach dem 15. August, beginnt die Beitragsfreiheit am 1. September. Die Beitragsfreiheit endet am 31. August des Jahres, in dem die Schulpflicht beginnt. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen wurden, wird der Beitrag für das Jahr, welches ihrer Schulaufnahme unmittelbar vorausging, erstattet; für die Berechnung des Erstattungszeitraumes gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Elternbeiträge für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2005 werden nicht erstattet.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Elternausschusses nach § 3, die Bedarfsplanung nach § 9, die personellen und sachlichen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4, insbesondere über die personelle Besetzung, die Gruppengröße und pauschalisierte Erstattung der Trägeranteile sowie die Erstattung nach § 12 Abs. 4 Satz 4 und § 12 a zu treffen und
  - die für die Gewährung von Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 und § 12 a zuständige Behörde zu bestimmen.“
15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird wie folgt geändert:

- Dem § 19 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen; hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.“

- In § 44 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „ausländischen Eltern“ durch die Worte „Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache“ ersetzt.
- In § 57 wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.
- Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

#### **„§ 64 a Sprachförderung**

Kinder, die zur Einschulung anstehen, sind verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. Der nachweisliche Besuch eines Kindergartens nach dem Kindertagesstättengesetz ersetzt die Verpflichtung nach Satz 1. Soweit Defizite in der sprachlichen Entwicklung erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, sollen die Kinder zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden. Das Nähere, insbesondere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Feststellung des Sprachförderbedarfs, regelt die Schulordnung. Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen bleibt.“

- In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 64“ durch die Verweisung „den §§ 64 und 64 a“ ersetzt.
- In § 67 Abs. 9 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Privatschulgesetzes**

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 109 des Gesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), BS 223-7, wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 69“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **In-Kraft-Treten**

Es treten in Kraft:

- Artikel 2 Nr. 2 und 6 und Artikel 3 am Tage nach der Verkündung,
- Artikel 2 Nr. 3 am 1. September 2007,
- Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b am 1. August 2010,
- das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2006.

Mainz, den 16. Dezember 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesgesetz  
über die Beteiligung des Regionalträgers an der  
Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung  
Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Der Gesamtpersonalrat der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bestimmt aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats für die Dauer einer Verhinderung als Mitglied in der

Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung vertritt.

**§ 2**

Für das Mitglied und das Ersatzmitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung gelten die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Architektengesetz  
(ArchG)<sup>9)</sup>  
Vom 16. Dezember 2005**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Berufsaufgaben und Schutz  
der Berufsbezeichnungen**

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufspflichten
- § 3 Berufsbezeichnungen
- § 4 Berufsverzeichnisse
- § 5 Eintragung in die Architektenliste
- § 6 Versagung der Eintragung in die Architektenliste
- § 7 Löschung der Eintragung in die Architektenliste
- § 8 Kapitalgesellschaften
- § 9 Partnerschaften
- § 10 Auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften
- § 11 Bescheinigungen
- § 12 Auskünfte

**Teil 2**

**Architektenkammer**

- § 13 Rechtsstellung
- § 14 Mitgliedschaft
- § 15 Aufgaben
- § 16 Organe
- § 17 Mitglieder der Organe
- § 18 Vertreterversammlung
- § 19 Rechtsetzung durch die Vertreterversammlung
- § 20 Sonstige Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung
- § 22 Vorstand
- § 23 Aufgaben des Vorstands
- § 24 Rügerecht des Vorstands
- § 25 Eintragungsausschuss
- § 26 Besetzung des Eintragungsausschusses
- § 27 Verfahren vor dem Eintragungsausschuss
- § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

<sup>9)</sup> Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. 223 S. 15; 1996 Nr. L 72 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), sowie der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

- § 29 Kosten und Beiträge
- § 30 Aufsicht
- § 31 Genehmigungspflicht

### **Teil 3** **Berufsgerichtsbarkeit**

- § 32 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 33 Berufsgerichte
- § 34 Besetzung der Berufsgerichte
- § 35 Mitglieder der Berufsgerichte
- § 36 Einleitung des Verfahrens
- § 37 Anzuwendende Bestimmungen des Heilberufsgesetzes

### **Teil 4** **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Ermächtigungen
- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 Außer-Kraft-Treten
- § 42 In-Kraft-Treten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Teil 1** **Berufsaufgaben und Schutz der Berufsbezeichnungen**

#### **§ 1** **Berufsaufgaben**

- (1) Berufsaufgabe der Architektin und des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- (2) Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.
- (3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, ökologische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung.
- (4) Berufsaufgabe der Stadtplanerin und des Stadtplaners ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Orts-, Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Planungen.
- (5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung. Die Berufsaufgaben umfassen ferner die Projektentwicklung, die Projektsteuerung, die Objektüberwachung und die Objektbetreuung.
- (6) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen kann auch die Erstattung von Fachgutachten

gehören. Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen kann auch die Mitwirkung bei der Orts-, Stadt- und Landesplanung gehören.

#### **§ 2** **Berufspflichten**

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer (§ 14) sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Ein Verhalten, das gegen diese Pflichten verstößt, ist berufswidrig. Das Nähere regelt die Berufsordnung; sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über
  1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs,
  2. das berufliche Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Bauhandwerkerinnen und Bauhandwerkern,
  3. die berufliche Fortbildung,
  4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich,
  5. die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der freien Berufsangehörigen (§ 3 Abs. 2),
  6. die Voraussetzung der Teilnahme an Wettbewerben,
  7. die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und
  8. die Erteilung von Auskünften, die die Architektenkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

#### **§ 3** **Berufsbezeichnungen**

- (1) Eine natürliche Person darf die Berufsbezeichnung
  1. „Architektin“ oder „Architekt“,
  2. „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“,
  3. „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ oder
  4. „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“
 nur führen, wenn sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder nach § 10 zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist (Berufsangehörige).
- (2) Einen Zusatz wie „Frei“ zur Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist, die Berufsaufgaben nach § 1 selbständig und eigenverantwortlich ausübt und nicht bau-gewerblich tätig ist.
- (3) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen berechtigt ist.
- (4) Eine Kapitalgesellschaft darf eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1, eine Wortverbindung damit oder eine ähnliche Bezeichnung in ihrer Firma nur führen, wenn sie unter dieser Bezeichnung in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder nach § 10 zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist (Berufsgesellschaften).

#### § 4 Berufsverzeichnisse

- (1) Die Architektenkammer führt die Architektenliste, das Gesellschaftsverzeichnis, das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige und das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften (Berufsverzeichnisse).
- (2) Natürliche Personen sind in die Berufsverzeichnisse einzutragen mit
1. dem Namen, den Vornamen und den akademischen Graden,
  2. der Anschrift des Wohnsitzes und des Ortes der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Tätigkeit sowie
  3. der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) und der Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig).
- (3) Kapitalgesellschaften sind in die Berufsverzeichnisse einzutragen mit
1. der Firma und der Rechtsform,
  2. dem Sitz der Gesellschaft und den Orten der Niederlassungen in Rheinland-Pfalz,
  3. dem Gegenstand des Unternehmens,
  4. den Angaben nach Absatz 2 über die am Gesellschaftskapital beteiligten und die zur Geschäftsführung befugten Berufsangehörigen sowie
  5. den Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung.
- (4) Partnerschaften sind in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen mit
1. den Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 über die Partnerschaft,
  2. dem Datum der Eintragung in das Partnerschaftsregister,
  3. dem für die Führung des Partnerschaftsregisters zuständigen Amtsgericht,
  4. den Angaben nach Absatz 2 über die an der Partnerschaft beteiligten Berufsangehörigen sowie
  5. den Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung für die an der Partnerschaft beteiligten Berufsangehörigen.
- (5) Über die Eintragung in die Architektenliste wird eine Urkunde ausgestellt. Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis, das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 ergibt.

#### § 5 Eintragung in die Architektenliste

- (1) In die Architektenliste ist in der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) auf Antrag einzutragen, wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt und die Berufsbefähigung nachweist. Die Berufsbefähigung setzt voraus:
1. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer deutschen Hochschule und
  2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der betreffenden Fachrichtung einschließlich der Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen; die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst nachgewiesen wird.

Für die Fachrichtung Stadtplanung ist die Abschlussprüfung nach Satz 2 Nr. 1 in einem Studium der Stadtplanung, in einem Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder in einem gleichwertigen, zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigenden Studiengang abzulegen.

- (2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 auch, wenn sie im Besitz eines der Abschlussprüfung entsprechenden Diploms, Prüfungszeugnisses, sonstigen Befähigungsnachweises oder nach europäischem Gemeinschaftsrecht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweises eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates sind; sie erfüllen die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 auch, wenn sie für die Fachrichtung Architektur eine Bescheinigung über eine der praktischen Tätigkeit entsprechende zweijährige Berufserfahrung vorlegen oder für eine der übrigen Fachrichtungen den erfolgreichen Abschluss einer reglementierten, regelmäßig mehr als drei Jahre dauernden Ausbildung nachweisen.

- (3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine der betreffenden Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) erfolgreich abgeschlossen hat, wenn diese Ausbildung der Ausbildung an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entspricht oder nach europäischem Gemeinschaftsrecht als gleichwertig anerkannt ist. Staatsangehörigen eines Drittstaates kann die Anerkennung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

- (4) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wer
1. mindestens zehn Jahre eine praktische Tätigkeit in einer der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Fachrichtungen unter Aufsicht einer zur Führung der für die betreffende Fachrichtung maßgeblichen Berufsbezeichnung berechtigten Person ausgeübt hat,
  2. die Berufsbefähigung anhand eigener Arbeiten nachweist und
  3. die einer Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist.

In die Architektenliste Eingetragene, die die Eintragung für eine weitere Fachrichtung beantragen, erhalten die Regelstudienzeit der Fachrichtung, für die sie bereits eingetragen sind, auf die Dauer der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet; das Gleiche gilt für Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Bauwesen sowie für Antragstellende, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren nachweisen.

- (5) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 ist auf Antrag in der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) in die Architektenliste einzutragen, wer sich durch die Qualität eigener Leistungen besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuss durch eigene Arbeiten nachweist.

- (6) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wer

1. bereits in die Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist oder
2. in die Architektenliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen war und die Eintragung gelöscht wurde, weil die Niederlassung, der Wohnsitz oder der Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit aufgegeben oder verlegt wurde.

(7) Über den Eintragungsantrag ist unverzüglich, spätestens vor Ablauf von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Nachweise abschließend zu entscheiden. Über die Eintragung in die Architektenliste, die Löschung einer Eintragung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 sowie die Änderung der Fachrichtung entscheidet der Eintragungsausschuss. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Löschungen der Eintragungen in die Architektenliste bei Vorliegen geeigneter Nachweise keiner Entscheidung des Eintragungsausschusses.

### § 6

#### Versagung der Eintragung in die Architektenliste

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste ist der antragstellenden Person zu versagen,
1. solange ihr die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten nach § 70 des Strafgesetzbuchs, § 132 a der Strafprozessordnung oder § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
  2. wenn sich ihre mangelnde Eignung zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 aus einer vorsätzlich begangenen Straftat ergibt, derentwegen sie rechtskräftig verurteilt wurde, oder
  3. solange ihr zur Betreuung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Die Eintragung in die Architektenliste kann der antragstellenden Person versagt werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags
1. in Vermögensverfall geraten ist; ein solcher wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen ist, oder
  2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

### § 7

#### Löschung der Eintragung in die Architektenliste

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu löschen, wenn
1. die eingetragene Person verstorben ist,
  2. die eingetragene Person dies beantragt,
  3. die eingetragene Person in Rheinland-Pfalz weder Wohnsitz noch Niederlassung noch den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat und keinen Antrag nach Absatz 3 stellt,
  4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf die Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt wurde,
  5. die eingetragene Person über Eintragungsvoraussetzungen getäuscht hat und diese auch jetzt noch nicht vorliegen,
  6. es sich nachträglich herausstellt, dass die Eintragung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hätte versagt werden müssen und der Versagungsgrund auch jetzt noch besteht, oder

7. nach der Eintragung Tatsachen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 eintreten oder bekannt werden.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bekannt werden oder eintreten und seit dem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; das Gleiche gilt, wenn Tatsachen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 erst nach der Eintragung bekannt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 sowie bei vorübergehender Einstellung der Berufsausübung kann auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren das Ruhen seiner Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer angeordnet werden.

### § 8

#### Kapitalgesellschaften

- (1) Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Niederlassung in Rheinland-Pfalz ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen, wenn sie das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmt, dass
1. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 ist, die der in der Firma geführten Berufsbezeichnung entsprechen; ausgeschlossen sind die gewerbliche Ausführung von Bauten, die Übernahme von Bauträger- oder Baubetreuungsaufgaben, die Vermittlung von Grundstücken und die Finanzierung von Bauvorhaben,
  2. Berufsangehörige mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen befugt sind,
  3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige sind und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von Berufsangehörigen geführt wird; daneben darf die Geschäftsführung nur auf Personen übertragen werden, die die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen befugt sind,
  4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
  5. bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf Namen lauten,
  6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter gebunden ist und
  7. die Berufspflichten nach § 2 auch von der Gesellschaft beachtet werden.

Mit der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

(2) Die Kapitalgesellschaft hat zur Deckung der sich aus dem Gegenstand des Unternehmens ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten; die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 300 000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können

auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, mindestens jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Architektenkammer.

(3) Dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen. Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in einer am Gesellschaftskapital beteiligten oder zur Geschäftsführung befugten Person ist dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung der Änderungsanzeige beizufügen oder nachzureichen.

(4) Die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma der Gesellschaft nicht mehr geführt wird,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist oder
5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung entschieden wurde.

Liegt die Eintragungsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr vor, setzt der Eintragungsausschuss der Kapitalgesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, im Falle des Todes einer am Gesellschaftskapital beteiligten oder zur Geschäftsführung befugten Person von höchstens fünf Jahren, binnen der die Eintragungsvoraussetzung wieder erfüllt werden muss; andernfalls erfolgt die Löschung nach Satz 1 Nr. 3.

(5) Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis, deren Änderung oder Löschung entscheidet der Eintragungsausschuss.

## § 9 Partnerschaften

(1) Berufsangehörige dürfen, soweit sie selbständig tätig sind, ihre Berufsaufgaben nach § 1 auch in einer Partnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), ausüben. Im Partnerschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Berufspflichten nach § 2 auch von der Partnerschaft beachtet werden.

(2) Eine Partnerschaft mit Sitz oder Niederlassung in Rheinland-Pfalz, an der mindestens eine Berufsangehörige oder ein Berufsangehöriger beteiligt ist, ist in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen. Scheidet eine Berufsangehörige oder ein Berufsangehöriger aus der Partnerschaft aus oder wird eine Niederlassung in Rheinland-Pfalz aufgehoben, ist dies im Gesellschaftsverzeichnis durch Löschung kenntlich zu machen. Die Pflicht zur Anmeldung der Partnerschaft obliegt den an ihr beteiligten Berufsangehörigen. Durch Aufnahme in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Partnerschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

(3) Die an einer Partnerschaft beteiligten Berufsangehörigen sind jeweils verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung

zur Deckung der sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergebenden Schäden abzuschließen und diese für die Dauer ihrer Beteiligung an der Partnerschaft aufrechtzuerhalten; die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 300 000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Architektenkammer.

(4) Die Partnerschaft kann für sich und für die an ihr beteiligten Berufsangehörigen den Anspruch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden, die nicht grob fahrlässig verursacht wurden (§ 309 Nr. 7 BGB), auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme, sofern insoweit Versicherungsschutz besteht.

(5) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist zu löschen, wenn

1. nicht mindestens eine Berufsangehörige oder ein Berufsangehöriger an der Partnerschaft beteiligt ist,
2. die Partnerschaft gemäß § 9 PartGG aufgelöst wurde oder
3. die Partnerschaft weder Sitz noch Niederlassung in Rheinland-Pfalz hat.

(6) Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis, deren Änderung oder Löschung entscheidet der Eintragungsausschuss.

## § 10 Auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften

(1) Natürliche Personen, die in Rheinland-Pfalz weder Wohnsitz noch Niederlassung noch den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben, dürfen die in § 3 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen ohne Eintragung in die Architektenliste verwenden, wenn sie

1. diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und das Land ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung eine solche Regelung nicht kennt

(auswärtige Berufsangehörige).

(2) Auswärtige Berufsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind und erstmals die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten in Rheinland-Pfalz ausüben wollen, haben dies vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Sie werden im Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige bei der Architektenkammer geführt. Sie haben Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass sie

1. die betreffende Tätigkeit im Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung besitzen.

(3) Kapitalgesellschaften, die in Rheinland-Pfalz weder Sitz noch Niederlassung haben, dürfen die in § 3 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis verwenden, wenn sie diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen (auswärtige Berufsgesellschaften). Die auswärtigen Berufsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in ein dem § 8 vergleichbares Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind und erstmals die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten in Rheinland-Pfalz ausüben wollen, haben dies vorher der Architektenkammer anzuzeigen; sie werden im Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer geführt und haben Bescheinigungen vorzulegen, dass

1. sie oder die am Gesellschaftskapital beteiligten und die zur Geschäftsführung befugten Berufsangehörigen die betreffende Tätigkeit im Lande ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig ausüben,
2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die dem § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 2 besteht.

§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Das Führen der in § 3 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnlicher Bezeichnungen kann untersagt werden

1. auswärtigen Berufsangehörigen im Sinne des Absatzes 2, wenn
  - a) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - b) dem § 5 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
  - c) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Eintragung in die Architektenliste nach § 6 rechtfertigen würden; dies gilt nicht, wenn eine Berufspflichtverletzung vorliegt, die im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden kann (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1) und
2. auswärtigen Berufsgesellschaften im Sinne des Absatzes 3 Satz 2, wenn
  - a) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat haben,
  - b) dem § 8 Abs. 1 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
  - c) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Löschung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 oder 4 rechtfertigen würden; dies gilt nicht, wenn eine Berufspflichtverletzung vorliegt, die im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden kann (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2).

(5) Auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften haben die Berufspflichten nach § 2 zu beachten.

(6) Die Eintragung in das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesell-

schaften ist zu löschen, wenn die Berufsaufgaben nach § 1 nicht mehr unter den in § 3 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnlichen Bezeichnungen in Rheinland-Pfalz ausgeübt werden.

(7) Über die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 entscheidet der Eintragungsausschuss.

## § 11 Bescheinigungen

(1) Die Architektenkammer stellt die nach

1. der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. 223 S. 15; 1996 Nr. L 72 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), und
2. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),

für die Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendigen Bescheinigungen aus.

(2) Der Eintragungsausschuss entscheidet, ob Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 11 Buchst. a Spiegelstrich 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 85/384/EWG erforderliche Berufserfahrung oder Berufsbefähigung besitzen.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch, ob Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 für eine der in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Fachrichtungen erfüllen, die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

## § 12 Auskünfte

(1) Jede Person hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den Berufsverzeichnissen nach § 4 Abs. 1 über die in § 4 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die Betroffenen der Veröffentlichung nicht widersprechen.

(2) Die Architektenkammer ist berechtigt, in allen den Aufgabenkreis der in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 Ein-

getragenen betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu den Berufsverzeichnissen, insbesondere über Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden zu erteilen oder von diesen einzuholen, soweit es zur Erfüllung der von der Architektenkammer oder der auskunfterforschenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. Dient das Ersuchen einer Behörde der Durchführung der Richtlinie 85/384/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG, so hat die Architektenkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **Teil 2 Architektenkammer**

### **§ 13 Rechtsstellung**

(1) Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Architektenkammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Sitz der Architektenkammer ist Mainz.

### **§ 14 Mitgliedschaft**

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste Eingetragenen an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

### **§ 15 Aufgaben**

Aufgabe der Architektenkammer ist es insbesondere,

1. die Baukultur, das Bauwesen, die Landschaftspflege und die städtebauliche Entwicklung zu fördern,
2. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 3) festzulegen und die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen,
3. die beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
4. die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern,
5. die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen und Auskünfte zu erteilen,
6. die Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise in Fragen der Berufsaufgaben zu beraten,
7. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen den in den Berufsverzeichnissen Eingetragenen oder zwischen diesen und Dritten ergeben (Schlichtung),
8. auf Anforderung von Behörden und Gerichten Gutachten aus ihrem Aufgabenbereich, insbesondere zu berufsständischen Fragen, zu erstatten,
9. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, soweit die Architektenkammer hierfür zuständig ist, und auf Verlangen von Behörden und Gerichten Sachverständige zu benennen,
10. die Zusammenarbeit der Architektenkammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

### **§ 16 Organe**

Organe der Architektenkammer sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

### **§ 17 Mitglieder der Organe**

(1) Mitglied eines Organs der Architektenkammer kann nur sein, wer Mitglied der Architektenkammer ist. § 25 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(3) Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und deren Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis; § 25 Abs. 5 bleibt unberührt.

### **§ 18 Vertreterversammlung**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl von den Mitgliedern der Architektenkammer gewählt.

### **§ 19 Rechtsetzung durch die Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen über die Wahl für die Vertreterversammlung enthalten. In ihnen ist zu regeln, für wie viele Mitglieder der Architektenkammer je ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen ist; jede Fachrichtung muss mindestens durch ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein. Die Satzung muss ferner Bestimmungen über die Wahl für den Vorstand enthalten; jede Fachrichtung soll mindestens durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen treffen über

1. die Einberufung der Vertreterversammlung,
2. die Anzahl der Mitglieder des Vorstands,
3. die Amtsdauer und die vorzeitige Abberufung des Vorstands,
4. die Einberufung des Vorstands,
5. die Beschlussfähigkeit des Vorstands,
6. die Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans (§ 28 Abs. 2 und 3),
7. die Anzahl und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 28 Abs. 4 Satz 2),
8. die Art der Bekanntmachungen.

(4) Durch die Satzung können örtliche Untergliederungen der Architektenkammer gebildet werden.

- (5) Die Vertreterversammlung beschließt ferner
1. die Berufsordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 3),
  2. die Beitragsordnung (§ 29 Abs. 2),
  3. die Kostenordnungen (§ 29 Abs. 1),
  4. die Sachverständigen- und Sachverständigenprüfungsordnung (§ 15 Nr. 9).
- (6) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 20

##### Sonstige Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstands,
2. die vorzeitige Abberufung des Vorstands,
3. die Feststellung des Haushaltsplans (§ 28 Abs. 2 und 3),
4. die Festsetzung der Beiträge (§ 29 Abs. 3),
5. die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 28 Abs. 4 Satz 2),
6. die Entlastung des Vorstands aufgrund der Haushaltsrechnung und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (§ 28 Abs. 4),
7. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Organe der Architektenkammer (§ 17 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5).

#### § 21

##### Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung wegen derselben Angelegenheit zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 3 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Satzung, die Berufsordnung, die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung sowie über die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse in dieser Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

#### § 22

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer,
2. zwei die Präsidentin oder den Präsidenten vertretenden Mitgliedern und
3. mindestens vier weiteren Mitgliedern.

#### § 23

##### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Führung der Berufsverzeichnisse (§ 4 Abs. 1),
2. die Aufstellung des Haushaltsplans (§ 28 Abs. 2 und 3),
3. die Aufstellung der Haushaltsrechnung (§ 28 Abs. 4 Satz 1),
4. die Bestellung der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 25 Abs. 2) und
5. die Vorschläge zur Berufung der ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder beider Berufsgerichte (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstands nach § 22 Nr. 2, vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 24

##### Rügerecht des Vorstands

(1) Der Vorstand kann die Berufspflichtverletzung einer in § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Person oder Gesellschaft schriftlich rügen, wenn nach der Bedeutung der Berufspflichtverletzung und der Schwere der Schuld von der Einleitung eines berufsergerichtlichen Verfahrens abgesehen werden kann. § 32 Abs. 5 gilt entsprechend. Bevor die Rüge erteilt wird, ist die oder der Betroffene zu hören.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsergerichtliche Verfahren gegen die Betroffene oder den Betroffenen eingeleitet ist oder wenn seit der Berufspflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind.

(3) Der die Rüge erteilende Bescheid ist zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen; er soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem Vorstand erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen den Bescheid in der Gestalt, die er durch den Einspruchsbescheid gefunden hat, kann die oder der Betroffene die Entscheidung des Berufsgerichts (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids bei dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs der Antrag beim Berufsgericht eingeht. Der Vorstand legt den Antrag mit den Akten und seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufsgericht vor. Dieses gibt der oder dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme zu äußern. Auf das Verfahren des Berufsgerichts ist § 11 Abs. 7 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 332), BS 2122-1, entsprechend anzuwenden.

#### § 25

##### Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und der erforderlichen Zahl von beisitzenden Mitgliedern. Für das vorsitzende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deut-

schen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder dürfen weder einem anderen Organ der Architektenkammer angehören noch Bedienstete der Architektenkammer sein.

(4) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; § 30 bleibt unberührt. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.

(5) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

#### § 26

##### Besetzung des Eintragungsausschusses

(1) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern. Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss der Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) der oder des Betroffenen angehören.

(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen zugezogen werden, unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung und Tätigkeitsart.

#### § 27

##### Verfahren vor dem Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzung des Eintragungsausschusses ist nicht öffentlich.

(2) Das persönliche Erscheinen der oder des Betroffenen kann angeordnet werden. Bezüglich der Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen sowie von Sachverständigen gilt § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In den Fällen des § 5 Abs. 5 ist das Gutachten einer deutschen Hochschule einzuholen.

(3) Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

#### § 28

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Architektenkammer sind die für das Land Rheinland-Pfalz jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen und festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer erforderlich sind.

(3) Der Haushaltsplan kann nach Maßgabe der Satzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt und festgestellt werden.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Haushaltsrechnung aufzustellen. Sie ist von den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern der Architektenkammer zu prüfen.

(5) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushaltsführung der Architektenkammer.

#### § 29

##### Kosten und Beiträge

(1) Die Architektenkammer ist befugt, für Amtshandlungen, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und für sonstige Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenordnungen zu erheben.

(2) Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beiträge der selbständig tätigen Mitglieder können nach der Höhe des Umsatzes oder des Einkommens aus ihrer gesamten selbständigen Berufstätigkeit in der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) gestaffelt werden.

(3) Die Beiträge für das neue Haushaltsjahr sind gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Beiträge können nur gleichzeitig in Kraft treten.

(4) Rückständige Kosten können nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden. Vollstreckungsbehörde ist die Verwaltung der Gemeinde, in der

1. die Schuldnerin oder der Schuldner

a) ihre oder seine Niederlassung hat oder

b) mangels einer Niederlassung in Rheinland-Pfalz ihren oder seinen Wohnsitz hat oder

2. die Architektenkammer ihren Sitz hat, sofern die Schuldnerin oder der Schuldner weder Niederlassung noch Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat.

Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen der Architektenkammer aufgrund eines von dieser anzufertigenden Auszugs aus dem Verzeichnis der Rückstände. Die Gemeinde erhält außer den Vollstreckungskosten eine Hebegebühr von 4 v. H. des beizutreibenden Betrags.

#### § 30

##### Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Architektenkammer führt das für das Architektenrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, soweit dies die Wahrnehmung der Aufsicht erfordert, über die Angelegenheiten der Architektenkammer unterrichten und zu diesem Zweck Auskünfte, Berichte und Akten anfordern. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. Eine Vertreterversammlung ist auf ihr Verlangen unverzüglich einzuberufen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Satzung der Architektenkammer verstoßen. Hilft die Architektenkammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufheben oder die Maßnahme rückgängig machen.

(4) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt die Architektenkammer diesem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde

anstelle und auf Kosten der Architektenkammer die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen oder von Dritten durchführen lassen.

(5) Reichen die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aus, um die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Architektenkammer zu gewährleisten, so kann die Aufsichtsbehörde eine Person beauftragen, die alle oder einzelne Pflichten oder Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt oder erfüllt.

### § 31

#### Genehmigungspflicht

(1) Der Erlass und die Änderung der Satzung, der Berufsordnung und der Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der festgestellte Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Beiträge sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

### Teil 3

#### Berufsgerichtsbarkeit

### § 32

#### Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Architektenkammer und Kapitalgesellschaften nach § 8 Abs. 1, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, kann ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste oder in einem dem § 8 vergleichbaren Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, wenn sie die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten in Rheinland-Pfalz ausüben. Einem berufsgerichtlichen Verfahren steht nicht entgegen, dass der Vorstand der Architektenkammer wegen desselben Sachverhalts bereits nach § 24 eine Rüge erteilt hat; § 45 Abs. 2 HeilBG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Gegen die Mitglieder der Architektenkammer kann erkannt werden auf

1. Verweis,
  2. Geldbuße von einhundert bis fünftausend Euro,
  3. Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts für die Dauer von mindestens fünf bis höchstens zehn Jahren,
  4. Löschung der Eintragung in die Architektenliste.
- Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegen die Kapitalgesellschaften nach § 8 Abs. 1 kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße von einhundert bis zehntausend Euro,
3. Löschung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis.

(4) Gegen die im Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder im Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften eingetragenen kann außer den Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 oder Absatz 3 Nr. 1 und 2 das Verbot verhängt werden, die Berufsbezeichnung zu führen.

(5) Mitglieder der Architektenkammer, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

### § 33

#### Berufsgerichte

(1) Berufsgerichte sind

1. das Berufsgericht für Architektenberufe (§ 1 Abs. 1 bis 4), das dem Verwaltungsgericht Mainz angegliedert ist (Berufsgericht),
2. das Landesberufsgericht für Architektenberufe (§ 1 Abs. 1 bis 4), das dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz angegliedert ist (Landesberufsgericht).

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Berufsgerichte werden von der Geschäftsstelle der Gerichte wahrgenommen, denen die Berufsgerichte angegliedert sind. Die Kassengeschäfte obliegen der Landesjustizkasse Mainz.

### § 34

#### Besetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit

1. einer auf Lebenszeit ernannten Richterin oder einem auf Lebenszeit ernannten Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit als vorsitzendes Mitglied und
2. zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtliche beisitzende Mitglieder.

(2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit

1. zwei auf Lebenszeit ernannten Richterinnen oder Richtern des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und
2. drei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtliche beisitzende Mitglieder.

Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder dürfen weder einem Organ der Architektenkammer angehören noch Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Ein ehrenamtliches beisitzendes Mitglied soll der Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) der oder des Beschuldigten angehören.

### § 35

#### Mitglieder der Berufsgerichte

(1) Das für die Aufsicht über die Rechtspflege zuständige Ministerium beruft im Einvernehmen mit dem für das Architektenrecht zuständigen Ministerium

1. nach Anhörung der Architektenkammer
  - a) das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts sowie dessen erstes und zweites stellvertretendes Mitglied und
  - b) das vorsitzende Mitglied des Landesberufsgerichts sowie die berufsrichterlichen Mitglieder des Landesberufsgerichts in der erforderlichen Anzahl und
2. auf Vorschlag der Architektenkammer, der jeweils mindestens um die Hälfte mehr Personen enthalten muss, als ehrenamtliche beisitzende Mitglieder zu berufen sind,
  - a) acht ehrenamtliche beisitzende Mitglieder des Berufsgerichts und
  - b) sechs ehrenamtliche beisitzende Mitglieder des Landesberufsgerichts.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Anstelle von ausgeschiedenen Mitgliedern werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder berufen.

(2) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das vorsitzende Mitglied jedes Berufsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder am Verfahren mitwirken. Das vorsitzende Mitglied des Landesberufsgerichts wird bei Verhinderung durch das dienstälteste berufsrichterliche Mitglied des Landesberufsgerichts vertreten; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

(4) Die Mitglieder der Berufsgerichte unterstehen der Dienstaufsicht des für die Aufsicht über die Rechtspflege zuständigen Ministeriums.

#### § 36

##### Einleitung des Verfahrens

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen, so erforscht der Vorstand der Architektenkammer den Sachverhalt. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der oder dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Vorstand der Architektenkammer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er bei dem Berufsgericht einen Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens stellt. In dem Antrag ist der Sachverhalt, in dem die Berufspflichtverletzung erblickt wird, eingehend darzustellen; die Beweismittel sind anzugeben. Der Antrag ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer, im Fall der Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands nach § 22 Nr. 2, zu unterzeichnen.

(3) Die in § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Personen und Gesellschaften können bei dem Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Berufspflichtverletzung zu entlasten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung.

#### § 37

##### Anzuwendende Bestimmungen des Heilberufsgesetzes

Auf die Einrichtung und das Verfahren der Berufsgerichte sind die §§ 51 und 52 Nr. 2 und die §§ 53 bis 62, 65 bis 98 und 100 HeilBG sinngemäß anzuwenden.

#### Teil 4

##### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 38

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 3 Abs. 1 und 4 genannten Berufsbezeichnungen führt, unbefugt einen Zusatz nach § 3 Abs. 2 oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 3 Abs. 3 verwendet oder

einer vollziehbaren Untersagungsverfügung nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer.

#### § 39

##### Ermächtigungen

Das für das Architektenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. der Architektenkammer weitere Aufgaben zu übertragen, die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängen,
2. das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss zu regeln, nähere Bestimmungen über die für die Eintragungen in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 erforderlichen persönlichen Angaben und ihre Nutzung sowie die hierbei vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen zu treffen,
3. nähere Bestimmungen zu treffen über die Umsetzung der Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG sowie sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern,
4. nach Anhörung der Architektenkammer die Mindestversicherungssumme nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 2 an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen und
5. nach Anhörung der Architektenkammer die Anforderungen an die praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festzulegen.

#### § 40

##### Übergangsbestimmungen

(1) Ein bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängiges Eintragungsverfahren wird nach dem bis dahin geltenden Recht abgeschlossen, es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz sind für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger.

(2) Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Architektenliste wird unter Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer gelöscht; die Gesellschaft wird in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen. Eine bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einer Liste der Architektenkammer eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich,

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung innerhalb einer von der Architektenkammer zu bestimmenden Frist den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 1 und
2. für Neuaufträge die Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss einer vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Ausbildung in einem entsprechenden berufsqualifizierenden Diplomstudiengang an einer deutschen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und der erfolgreiche Abschluss einer vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen entsprechenden Ausbildung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (-akademie) oder einer gleichwertigen deut-

schen Lehranstalt werden als Eintragungsvoraussetzung entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannt.

(4) Wer innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Antrag nach § 5 Abs. 4 Satz 1 stellt, hat keine Prüfung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 abzulegen; der Eintragungsausschuss kann verlangen, dass die einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entsprechenden Kenntnisse durch im Eintragungsverfahren abzulegende Leistungsproben nachgewiesen werden.

(5) Rechtsakte der Architektenkammer, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen sind, gelten als solche fort. Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sollen Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend angepasst werden.

(6) Der Vorstand der Architektenkammer bestellt binnen eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Mitglieder des Eintragungsausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes neu. Die Aufgaben des Eintragungsausschusses werden bis zu dessen Neubestellung nach Satz 1 von dem bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei der Architektenkammer gebildeten Eintragungsausschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen.

#### § 41 Außer-Kraft-Treten

- (1) Es werden aufgehoben:
  1. das Architektengesetz Rheinland-Pfalz vom 4. April 1989 (GVBl. S. 71, 98), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 70-10,
  2. die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 21. März 1975 (GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (GVBl. S. 89), BS 70-10-3.
- (2) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes ergangen sind und nicht durch Absatz 1 Nr. 2 aufgehoben werden, bleiben in Kraft. Das für das Architektenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, sie durch Rechtsverordnung aufzuheben.

#### § 42 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

### Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 581), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,“ angefügt.
  - b) Die Nummern 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: „3. Asylberechtigte sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,

4. Personen, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind,
5. Personen, die nach § 22 AufenthG aufgenommen worden sind,
6. Personen, die nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, und“.
- c) Folgende Nummer 7 wird eingefügt: „7. Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen worden sind,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden die Worte „vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074)“ durch die Worte „in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)“ und wird die Verweisung „§ 8 Abs. 3 AsylbLG“ durch die Verweisung „§ 13 AsylbLG“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Nummer 2 wird gestrichen.
  - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten einen pauschalen Betrag für verteilte Personen nach
    1. § 1 Abs. 1 Nr. 1,
    2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrags,
    3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine kommunale Gebietskörperschaft,
    4. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine kommunale Gebietskörperschaft,
    5. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis,
 wenn und solange ihnen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954 – 2955 –), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 – 3023 –), dem Landespflegegeldgesetz vom 31. Oktober 1974 (GVBl. S. 466, BS 217-20) oder dem Landesblindengeldgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55 – 58 –, BS 217-21) in ihrer jeweils geltenden Fassung entstehen. Satz 1 gilt nicht für Personen in Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und für Personen, denen nach § 23 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 sind Zeiten, in denen für die Person eine Erstattung nach Satz 1 Nr. 3 geleistet wurde, anzurechnen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „311,89“ durch die Zahl „312,00“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „aufgrund von Verpflichtungen, die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes eingegangen wurden, oder“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach der Abkürzung „AsylVfG“ die Worte „und nach § 15 a Abs. 3 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 46 Abs. 4 AsylVfG“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch die Worte „ , nach § 15 a Abs. 4 Satz 5 AufenthG in

Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG“ ersetzt.

- dd) Nummer 7 wird gestrichen.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Zuständige Behörden nach § 15 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  
 Die Verweisung „§ 57 AuslG“ wird durch die Verweisung „§ 62 AufenthG“ ersetzt.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2 und wie folgt geändert:  
 In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 3 bis 108 und 173 bis 175“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 108, 173 bis 175 und 179 bis 187“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Während des Aufenthalts in einer Einrichtung nach Absatz 1 gewährt diese den dort Untergebrachten Leistungen entsprechend den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Hilfen.“

## Artikel 2

Die Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 512), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 26-2-1, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

### „§ 1

Ausnahmen von der pauschalen Erstattung der Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes werden zugelassen, wenn dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt aufgrund der zur Kostenübernahme verpflichtenden Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für

1. den stationären Krankenhausaufenthalt oder
2. die Behandlung einer schweren Dauererkrankung einer nach dem Landesaufnahmegesetz verteilten Person unabweisbar tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind oder entstehen.

### § 2

Wesentlich höhere Aufwendungen im Sinne des § 1 liegen vor, wenn im Falle

1. des § 1 Nr. 1 die krankheits- oder betreuungsbedingten Aufwendungen pro Person und Aufenthalt 7 600,00 EUR übersteigen oder
  2. des § 1 Nr. 2 die krankheitsbedingten Aufwendungen pro Person jährlich 35 000,00 EUR übersteigen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Von den tatsächlichen entstandenen Aufwendungen sind die bereits im Rahmen der pauschalen Erstattung nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes erstatteten Beträge abzuziehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erstattung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist von der kommunalen Gebietskörperschaft für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach dem Muster der Anlage zu beantragen.“

3. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage angefügt.

### Artikel 3

Die Zuständigkeitsverordnung-Kriegsfolgenesetze vom 29. September 1994 (GVBl. S. 376), geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 240-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach der Verweisung „§ 15 BVFG“ die Worte „in den Fällen des § 100 b Abs. 2 BVFG“ eingefügt.

2. In Nummer 3 werden nach der Verweisung „§ 100 BVFG“ die Worte „sowie für die Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG“ eingefügt.

### Artikel 4

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### Artikel 5

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

## Zweites Landesgesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes \*) Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Ingenieurgesetz vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 714-2, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ingenieurgesetz (IngG)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer

a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder

b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder

c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder

2. wem das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung ‚Ingenieurin (grad.)‘ oder ‚Ingenieur (grad.)‘ zu führen.

§ 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763, BS 714-1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

\*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „hierzu“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ausländerinnen und Ausländern kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.“
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Mitglied- oder Vertragsstaat) ist die Genehmigung ferner zu erteilen, wenn sie
    - ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), besitzen, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist, um eine der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ entsprechende Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen oder sonst den Beruf auszuüben, oder
    - den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und dabei im Besitz von Ausbildungsnachweisen oder ihnen gleichgestellten Prüfungszeugnissen im Sinne des Artikels 3 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 der Richtlinie 89/48/EWG waren, oder
    - im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer entsprechenden reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 1 Buchst. d der Richtlinie 89/48/EWG bestätigt.“
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 und 5 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Ingenieurgrad zu führen.“
4. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „einer Ingenieurin oder“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘“ durch die Worte „in § 1 genannten Berufsbezeichnung“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Worte „den Absätzen“ und werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“
    - In Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung“ durch die Worte „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:
- „§ 5 a
- Das auf § 2 Abs. 3 beruhende Genehmigungsverfahren muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“
7. In § 6 werden die Worte „vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323)“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227)“ ersetzt.
8. In § 7 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Worte „in Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 1, 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1, § 2 oder § 3“ ersetzt.
  - Nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ werden die Worte „‚Ingenieurin‘ oder“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

## Erstes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind die der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehörenden Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
In Nummer 2 Buchst. b wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. bei seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsunfähig ist für die Dauer seiner Berufs-unfähigkeit.“
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Satzung kann weitere Ausnahmen vorsehen für Personen, die zugleich Mitglied einer ausländischen Rechtsanwaltskammer oder einer entsprechenden ausländischen Einrichtung sind.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, das Mitglied stellt vorher einen Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft“ gestrichen.
    - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Es kann bis zum Ablauf des sechsten seinem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk folgenden Monats die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft beantragen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 2 Abs. 5 Satz 2)“.
  - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „des Rechnungsprüfers“ durch die Worte „der Rechnungsprüfer“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „gibt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „geben“ eingefügt.
  - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder je ein vom Vorstand anstelle des Präsidenten beauftragtes Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer können an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.“
3. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „Verwaltungsausschusses“ die Worte „, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Satzung kann Mindestbeiträge sowie die Möglichkeit vorsehen, dass ausgeschiedene Mitglieder noch Leistungen zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für eine Altersrente erbringen können.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Beitragserhebung unterliegt das Gesamteinkommen des Mitglieds im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:  
„1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen,“
  - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „nach Maßgabe der Satzung“ und „zu erstatten oder“ werden gestrichen.
  - b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:  
„endet die Mitgliedschaft vor Ablauf von 60 Monaten, so können auf Antrag bisher geleistete Beiträge auch erstattet werden.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „unterbrochen“ durch das Wort „gehemmt“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Worte „Unterbrechung dauert bis zum“ durch die Worte „Verjährung beginnt erneut mit dem“ ersetzt.
  - c) In Satz 5 werden die Worte „die Unterbrechung“ durch die Worte „den erneuten Beginn der Verjährung“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft berufsunfähig gewesen ist.“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Tod“ die Worte „oder die Berufsunfähigkeit“ eingefügt.
11. Dem § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Satzung kann weitere Mitwirkungspflichten vorsehen. Werden Mitwirkungspflichten nicht befolgt, können

Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen oder zurückbehalten werden.“

12. In § 19 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „äußert“ durch das Wort „äußern“ ersetzt und das Wort „gutachtlichen“ gestrichen.
13. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wortteil „-erhebung“ die Worte „sowie der Leistungen“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „des Rechnungsprüfers“ durch die Worte „der Rechnungsprüfer“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 werden die Worte „im Sinne des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ gestrichen.
14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Staatsaufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des für die Angelegenheiten der Rechtsanwälte zuständigen Ministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz

und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden; die Aufsichtsbehörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

15. Die §§ 22 und 23 werden gestrichen.
16. Der bisherige § 24 wird § 22 und wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503)“ gestrichen.
17. Der bisherige § 25 wird § 23.
18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Fünfte Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung  
der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung  
fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften  
Vom 15. November 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), BS 7832-2, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Durchführung der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleisch-

hygienerechtlicher Vorschriften vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2004 (GVBl. S. 404), BS 7832-2-1, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 15. November 2005  
Die Ministerin für Umwelt  
und Forsten  
Margit Conrad

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern  
und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen<sup>\*)</sup>  
Vom 25. November 2005**

Aufgrund des § 123a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 75-50, wird im Benehmen mit dem für das Wasserrecht zuständigen Ausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102, BS 75-50-14), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3 Anforderungen an das Fassungsvermögen**

**3.1 Fassungsvermögen**

Das Fassungsvermögen von JGSF-Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach den Anforderungen der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung muss gewährleistet sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen unzulässig ist.

Für Jauche und Gülle muss das Fassungsvermögen mindestens eine Lagerkapazität für sechs Monate umfassen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen

auch eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

**3.2 Mindestfreibord**

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser einzuhalten.

**3.3 Unterschreitung des Fassungsvermögens**

Eine Unterschreitung des nach Nummer 3.1 erforderlichen Fassungsvermögens ist nur zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde gegenüber nachgewiesen wird, dass die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt oder ordnungsgemäß überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.“

2. In der Fußnote <sup>1)</sup> wird die Angabe „Ausgabe 7/94“ durch die Angabe „Ausgabe 7/94 (für Teil 1, 3 und 4) und Ausgabe 6/04 (für Teil 2)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Werden durch Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Jauche oder Gülle, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt sind (bestehende Anlagen), Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen abweichend von § 8 Satz 1 der JGSF-Verordnung bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen, ohne dass es einer Anordnung der unteren Wasserbehörde bedarf.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. November 2005

Die Ministerin für Umwelt  
und Forsten  
Margit Conrad

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung \*)  
Vom 25. November 2005**

Aufgrund des § 27 a Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Artikel 1**

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. April 2003 (GVBl. S. 70), BS 2030-58, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**„EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung“.**
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Geltungsbereich, Anerkennung von Diplomen“.
    - b) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung
      1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), und
      2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25; 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/108/EG der Kommission vom 28. Januar 2004 (ABl. EU Nr. L 32 S. 15),  
für die Lehrämter an Schulen.“
    - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
      - aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:  
„Ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG oder des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben worden ist, wird auf Antrag als Befähigung für ein gleichwertiges Lehramt an Schulen in Rheinland-Pfalz anerkannt, wenn,“.
      - bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort  
„Wirtschaftsraum“ die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt.
  - cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. das Diplom mindestens eines der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen (Fächer) umfasst,“.
  - dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „fachwissenschaftlichen,“ das Wort „fachpraktischen,“ eingefügt und das Wort „erziehungswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Einem Diplom im Sinne des Absatzes 2 sind alle Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem der in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurden, wenn sie eine in diesen Staaten erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Staat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsganges von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 3 der Richtlinie 92/51/EWG keine Anwendung.“
  - e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Absatz 2 gilt auch für ein Diplom, das aufgrund einer Ausbildung erworben wurde, die nicht überwiegend in einem der in Absatz 2 genannten Staaten stattfand, wenn die antragstellende Person den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von einem der in Absatz 2 genannten Staaten bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
  4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG“ durch die Worte „der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 3 werden die Worte „als Lehrkraft“ gestrichen.
      - bb) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), und
- Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25; 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/108/EG der Kommission vom 28. Januar 2004 (ABl. EU Nr. L 32 S. 15).

„Wirtschaftsraum“ die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „fachwissenschaftlichen,“ das Wort „fachpraktischen,“ eingefügt und das Wort „erziehungswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder der geltenden Verwaltungsvorschrift über die pädagogische Ausbildung für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „oder in der Schweiz“ eingefügt.
10. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 Buchst. a geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. November 2005  
Die Ministerin für Bildung,  
Frauen und Jugend  
Ahnen

## Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Vom 28. November 2005

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 394, BS 223-41-21), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Ländern“ die

Worte „Baden-Württemberg (ausgenommen wenn am Kolleg erworben), Berlin,“ eingefügt.

2. In Anlage 2 Satz 5 wird nach dem Wort „Ländern“ das Wort „Berlin,“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. November 2005  
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,  
Forschung und Kultur  
J. Zöllner

**Dreizehnte Landesverordnung  
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung  
Vom 1. Dezember 2005**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 14. April 1970 (GVBl. S. 152, BS 712-5) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern verordnet:

**Artikel 1**

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2003 (GVBl. S. 382), BS 712-10, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „0,65“ durch die Zahl „0,66“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2005  
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Bauckhage

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung  
und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur  
(LPflegeASGDVO)  
Vom 7. Dezember 2005**

Aufgrund des § 9 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und des Landespflegeausschusses verordnet:

**§ 1**

**Pflegestrukturplanung**

(1) Das fachlich zuständige Ministerium berät die Landkreise und die kreisfreien Städte bei der Pflegestrukturplanung nach § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) in der jeweils geltenden Fassung und stellt ihnen allgemeine Empfehlungen für das Verfahren der Pflegestrukturplanung und zur Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen zur Verfügung. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen ist der Landespflegeausschuss zu beteiligen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bildet eine Landesarbeitsgemeinschaft, der Vertreterinnen und Vertreter aller Landkreise und kreisfreien Städte angehören. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist insbesondere der gegenseitige fachliche Austausch im Hinblick auf die Durchführung der Pflegestrukturplanung und die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen.

**§ 2**

**Aufgabenbereiche der Beratungs-  
und Koordinierungsstellen**

Die Beratungs- und Koordinierungsstellen (§ 5 LPflegeASG) nehmen unter Beachtung der Zuständigkeiten sonstiger Stellen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. trägerunabhängige und trägerübergreifende Information und Beratung Hilfe suchender Menschen und ihrer Angehörigen über die pflegerische Angebotsstruktur sowie präventive und sonstige Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege,
2. Information, Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich Pflege,
3. Mitwirkung bei der Ermittlung des persönlichen Hilfebedarfs und bei der Erstellung eines umfassenden Maßnahmenplans sowie Vermittlung geeigneter ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Angebote und komplementärer Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege,
4. Koordinierung von Angeboten nach der Methode des Case-Managements,
5. Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer Hilfen und den sonstigen an der Pflege Beteiligten auch im Rahmen von Projektarbeit,

6. Förderung der Selbsthilfe, Erhaltung und Stärkung der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements,
7. Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer Hilfen und den sonstigen an der Pflege Beteiligten zur Gewinnung und Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen in der Pflege sowie im Vor- und Umfeld der Pflege, insbesondere Mitwirkung bei der Entwicklung und dem Ausbau von Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements und
8. Mitwirkung in der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung der Fachkräfte der Beratungs- und Koordinierungsstellen über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Die sonstigen Aufgaben der Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen bleiben unberührt; die Tätigkeitsbereiche der Beratungs- und Koordinierungsstellen sind von den übrigen Tätigkeitsbereichen abzugrenzen.

### § 3

#### Personelle Ausstattung und Qualitätsstandards der Beratungs- und Koordinierungsstellen

(1) Die Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen haben sicherzustellen, dass die Beratungs- und Koordinierungsstellen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Fachkräften ausgestattet sind. Einer Beratungs- und Koordinierungsstelle soll eine vollzeitbeschäftigte geeignete Fachkraft oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter geeigneter Fachkräfte angehören; ihr muss mindestens eine halbtags tätige geeignete Fachkraft angehören.

(2) Geeignete Fachkräfte sind Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Personen mit einer anderen Berufsausbildung, die vor dem 1. Januar 2006 zulässigerweise als geeignete Fachkraft in einer Beratungs- und Koordinierungsstelle beschäftigt waren, sind den in Satz 1 genannten geeigneten Fachkräften gleichgestellt.

(3) Die Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen haben sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Beratungs- und Koordinierungsstellen erforderlichen Qualitätsstandards eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere ein Büro mit der erforderlichen technischen Ausstattung, ein Kraftfahrzeug, die Gewährleistung einer trägerunabhängigen und trägerübergreifenden Aufgabenwahrnehmung sowie die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.

### § 4

#### Entscheidung über die Zahl und die Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen

(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion legt nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen die Zahl der in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt erforderlichen Beratungs- und Koordinierungsstellen fest und teilt diese der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt mit. Bei der Festlegung der Zahlen ist sicherzustellen, dass landesweit für durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Verfügung steht; in diesem Rahmen können örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

(2) Die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt lädt die Mitglieder der Arbeitsgruppe nach § 5 Abs. 2 Satz 4 LPflegeASG im Namen der Regionalen Pflegekonferenz zu einer Sitzung ein, um eine Entscheidung über die Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen herbeizuführen. In dieser Sitzung kann durch einstimmige Beschlüsse der anwesenden Mitglieder über die Trägerschaft der einzelnen Beratungs- und Koordinierungsstellen entschieden werden. Gelingt dies nicht, legt die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt den Termin für die nächste Sitzung zur Entscheidung über die noch offenen Trägerschaften fest und lädt hierzu ein. Soweit in der nächsten Sitzung keine einstimmigen Beschlüsse der anwesenden Mitglieder über die noch offenen Trägerschaften zustande kommen, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Kommt auch auf diese Weise nach drei Abstimmungen eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet bei mehreren Bewerbungen für eine Trägerschaft das Los zwischen den beiden Bewerbern, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit werden die betreffenden Bewerber in den Losentscheid einbezogen. Bei nur einer Bewerbung für eine Trägerschaft folgt die Trägerschaft der jeweiligen Bewerbung. Unterhält ein Träger in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt mehrere ambulante Dienste, so steht dem jeweiligen Mitglied eine entsprechende Anzahl an Stimmen zu.

(3) Die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt teilt die Entscheidungen über die Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen der Regionalen Pflegekonferenz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit. Die Entscheidungen werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren getroffen.

### § 5

#### Förderung der Beratungs- und Koordinierungsstellen

(1) Als angemessene Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten geeigneten Fachkraft oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter geeigneter Fachkräfte einer Beratungs- und Koordinierungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LPflegeASG wird ein Betrag von 50 000 EUR festgesetzt. Der in Satz 1 genannte Betrag ändert sich jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, erstmals zum 1. Januar 2011, um den Vomhundertsatz, um den sich die Bruttoarbeitsgeberkosten der Vergütungsgruppe IV b des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung in dem betreffenden Zeitraum geändert haben.

(2) Die Höhe der Landesförderung beträgt für die Personalkosten bis zu 80 v. H. und für die Sachkosten pauschal 15 v. H. der angemessenen Personalkosten nach Absatz 1, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Sind die tatsächlichen Personalkosten geringer als der in Absatz 1 bestimmte Betrag, erfolgt eine Förderung in Höhe von 80 v. H. der tatsächlichen Personalkosten. Für die Wahrnehmung von Schwerpunktaufgaben kann die Förderung der Personal- und Sachkosten jeweils einer Beratungs- und Koordinierungsstelle in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt auf Antrag um bis zu 55 v. H. des in Absatz 1 bestimmten Betrags erhöht werden.

(3) Der Träger der Beratungs- und Koordinierungsstelle reicht den Antrag auf Förderung schriftlich oder in elektronischer Form zusammen mit dem Verwendungsnachweis für die Förderung des Vorjahres jeweils bis zum 31. Januar bei der für

den Sitz der Beratungs- und Koordinierungsstelle zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt ein. Diese prüft den Antrag und leitet ihn mit dem Ergebnis ihrer Prüfung bis zum 15. Februar an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter. Diese setzt den Förderbetrag fest und zahlt die Zuwendung in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. März und 15. September aus. Ein nach dem 31. Januar bei der Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt eingereichter Antrag auf Förderung ist zu berücksichtigen, wenn eine Auszahlung der Zuwendung bis zum 31. Dezember erfolgen kann.

(4) Bis zur Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstellen nach den Bestimmungen des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur und dieser Verordnung, längstens bis zum 30. Juni 2007, können Beratungs- und Koordinierungsstellen, die im Jahr 2005 nach den bisher geltenden Bestimmungen gefördert worden sind, weiter gefördert werden; die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur und dieser Verordnung. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Förderung nach Satz 1 auch nach dem 30. Juni 2007 erfolgen; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ist vor der Entscheidung über den Antrag anzuhören.

## § 6

### Förderung komplementärer Angebote

(1) Nach § 6 Abs. 1 LPflegeASG förderungsfähig sind niedrigschwellige komplementäre Angebote im Vor- und Umfeld der Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, die dazu beitragen, den Vorrang der häuslichen Pflege und Versorgung sicherzustellen, insbesondere ehrenamtliche Besuchs- und Begleitsdienste.

(2) Gefördert werden in pauschalierter Form die Personal- und Sachkosten von hauptamtlichen koordinierenden Fachkräften und die Kosten der Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlich engagierter Menschen eines zugelassenen ambulanten Pflegedienstes oder eines Verbunds zugelassener ambulanter Pflegedienste, soweit nicht eine Förderung aufgrund anderer Bestimmungen oder durch Dritte erfolgt. Voraussetzung der Förderung ist, dass eine Fachkraft mit der fachlichen Anleitung sowie der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich engagierten Menschen betraut ist und dass ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden besteht, die die ehrenamtlich engagierten Menschen verursachen oder erleiden. Darüber hinaus muss eine mindestens zehn Stunden umfassende fachbezogene Schulung oder Fortbildung der ehrenamtlich engagierten Menschen nachgewiesen werden.

(3) Die Förderung nach Absatz 2 erfolgt pauschal auf der Grundlage der nachgewiesenen jährlichen Einsatzstunden der ehrenamtlich engagierten Menschen. Die Förderung beträgt bei

1. 500 bis 1000 Einsatzstunden 5000 EUR,
2. 1001 bis 1500 Einsatzstunden 7500 EUR und
3. mehr als 1500 Einsatzstunden 10 000 EUR.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Mindestzahl der Einsatzstunden im ersten Jahr der Förderung 150 und im zweiten Jahr der Förderung 300.

(4) Der Höchstbetrag der Förderung nach Absatz 3 beträgt pro zugelassenem ambulanten Pflegedienst insgesamt 10 000 EUR im Jahr. Bei innerhalb des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Trägerverbünden beträgt der

Höchstbetrag der Förderung 10 000 EUR pro dem Trägerverbund angehörenden zugelassenen ambulanten Pflegedienst; die Förderung erfolgt bei Trägerverbünden mit der Maßgabe, dass sich der Förderbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 ab 1501 Einsatzstunden für jeweils 500 weitere Einsatzstunden um jeweils 2500 EUR erhöht.

(5) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der jeweils für das Vorjahr nachgewiesenen Einsatzstunden. Im ersten Jahr der Förderung erfolgt eine vorläufige Förderung auf der Grundlage der voraussichtlich anfallenden Einsatzstunden; über die endgültige Förderung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises für das erste Förderjahr entschieden.

(6) Der zugelassene ambulante Pflegedienst oder der Trägerverbund reicht den Antrag auf Förderung schriftlich oder in elektronischer Form zusammen mit dem Verwendungsnachweis für die Förderung des Vorjahres jeweils bis zum 1. März bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt ein. Diese prüft den Antrag und leitet ihn mit dem Ergebnis ihrer Prüfung und dem Vermerk, dass und in welcher Höhe eine kommunale Förderung erfolgen soll, bis zum 15. März an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt stimmen sich über die Bewilligung der Fördermittel ab und bescheiden jeweils den Antragsteller. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann für die Förderung im Jahr 2006 die Stichtage abweichend von den in den Sätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festsetzen.

## § 7

### Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

(1) Pflegeeinrichtungen können betriebsnotwendige Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechnen, soweit diese nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

(2) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind marktübliche Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital, Erhaltungsaufwendungen sowie Absetzungen für Abnutzung von Anlagegütern nach steuerrechtlichen Grundsätzen und Nutzungsentgelte; Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Nicht vollständig durch öffentliche Förderung gedeckte Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen, die öffentlich gefördert worden sind oder werden, sind für die Dauer der Zweckbindung der Fördermittel nur in dem Umfang gesondert berechenbar, wie sie im Rahmen der öffentlichen Förderung als förderungsfähig bestimmt worden sind. Abschreibungs- und Erhaltungsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung pauschaliert werden.

(3) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind unabhängig von ihrer Laufzeit nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle die Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmenden Personen zu verteilen. Bei teilstationären Pflegeeinrichtungen, die nicht in Verbindung mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung betrieben werden (solitäre Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen), erfolgt die Verteilung nach Tagesätzen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Belegung von 60 v. H., bei sonstigen stationären Pflegeeinrichtungen auf

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**G 3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

---

der Grundlage einer durchschnittlichen Belegung von 95 v. H. der belegbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Belegung in Ein- und Mehrbettzimmern. Von einer durchschnittlichen Belegung von 95 v. H. kann in besonderen Fällen für Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die nicht in Verbindung mit einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung betrieben werden (solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen), mit Zustimmung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung abgewichen werden.

(4) Die Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen; sie wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem der Antrag schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Landesbehörde eingegangen ist, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen, auch zum Ausgleich einer vorläufig genehmigten abschlagsweisen gesonderten Berechnung, versehen werden.

(5) Zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 8  
Anwendung der  
haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden für die Förderung die für die fördernden Stellen jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen, Anwendung.

§ 9  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2005  
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Familie und Gesundheit  
M. Dreyer

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67